



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderats Fällanden vom 11. Juni 2019**

| | | |
|-----------|---|-----|
| 15. | Gemeindebehörden | 111 |
| 15.04. | Gemeinderat | |
| 15.04.30. | Persönliches, Rücktritte, Entlassungen | |
| 01.03.60. | Kommunale Wahlen | |
| | Frick Brigit, Vorsteherin Ressort Finanzen und Steuern | |
| | Bezirksratsbeschluss betreffend Entlassung, Kenntnisnahme | |
| | Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderats für den | |
| | Rest der Amtsdauer 2018 bis 2022, Wahlordnung | |

| | | |
|-------------|------------|--|
| IDG-Status: | öffentlich | Medienmitteilung <input checked="" type="checkbox"/> |
| | | Website <input checked="" type="checkbox"/> |

Brigit Frick, Vorsteherin Ressort Finanzen und Steuern, hat mit Schreiben vom 3. April 2019 beim Bezirksrat Uster ein Entlassungsgesuch per 30. November 2019 eingereicht. Mit Beschluss vom 17. April 2019 hat der Bezirksrat Uster Brigit Frick ihrem Gesuch entsprechend per Rechtskraft der Wahl eines Ersatzmitglieds spätestens jedoch auf den 30. November 2019 als Mitglied des Gemeinderats Fällanden entlassen und den Gemeinderat Fällanden eingeladen, eine Ersatzwahl anzuordnen und dem Bezirksrat das Ergebnis der Wahl mitzuteilen. Gemäss § 45 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) muss für die eintretende Vakanz eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer 2018 bis 2022 durchgeführt werden.

Vorverfahren für Mehrheitswahlen nach §§ 48–53 GPR

Gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fällanden gelten für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane (u.a. Gemeinderat) die Bestimmungen über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Demzufolge kommt gestützt auf § 48 lit. b GPR für die Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderats das Vorverfahren für Mehrheitswahlen zur Anwendung. Das heisst, der wahlleitenden Behörde ist bis spätestens zum 4. September 2019 ein Wahlvorschlag einzureichen. Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der Rufname und die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei angegeben werden.

Der provisorische Wahlvorschlag wird nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Die entsprechende Publikation erfolgt am Freitag, dem 13. September 2019, im Glattaler. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können der Vorschlag geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Diese Frist endet somit am Freitag, 20. September 2019.

Stille Wahl

Sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 Abs. 1 lit. a und b GPR erfüllt sind, das heisst, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt und die zunächst vorgeschlagene auch mit der definitiv vorgeschlagenen Person übereinstimmt, erklärt der Gemeinderat als wahlleitende Behörde die vorgeschlagene Person an seiner Sitzung vom Dienstag, 1. Oktober 2019 als gewählt und veröffentlicht das Ergebnis der stillen Wahl am Freitag, 11. Oktober 2019, im Glattaler.

Wahlanordnung mit Beiblatt und Festlegung Wahltermin

Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, ist eine Urnenwahl mit einem leeren Wahlzettel durchzuführen. In diesem Fall kann in Anwendung von § 31 Abs. 1 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) die wahlleitende Behörde beschliessen, den Wahlunterlagen ein Beiblatt beizulegen. Auf dem Beiblatt werden die nach Ablauf der zweiten Frist definitiv vorgeschlagenen aufgeführt. Sofern erforderlich, wird der erste Wahlgang auf den 17. November 2019 festgelegt, ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 9. Februar 2020 statt.

Laut § 12 Abs. 1 lit. d GPR ist für Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde die Gemeindevorsteherchaft wahlleitende Behörde. Somit ist der Gemeinderat für die Durchführung dieser Ersatzwahl zuständig.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Vom Beschluss des Bezirksrats vom 17. April 2019 betreffend die Entlassung von Brigit Frick als Mitglied des Gemeinderats Fällanden per Rechtskraft der Wahl eines Ersatzmitglieds, spätestens jedoch auf den 30. November 2019, wird Kenntnis genommen.
2. Für die Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderats Fällanden wird gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fällanden i.V.m. § 48 lit. b GPR das Vorverfahren für Mehrheitswahlen angeordnet.
3. Sofern nur eine Person vorgeschlagen wird und diese als zunächst vorgeschlagene mit der definitiv vorgeschlagenen Person übereinstimmt, erklärt der Gemeinderat die vorgeschlagene Person am 1. Oktober 2019 in der stillen Wahl als gewählt.
4. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, findet der erste Wahlgang am 17. November 2019 statt, ein allfälliger zweiter Wahlgang wird auf den 9. Februar 2020 festgelegt. Im Falle einer Urnenwahl werden gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung leere Wahlzettel verwendet. In diesem Fall wird in Anwendung von § 31 Abs. 1 VPR den Wahlunterlagen ein Beiblatt mit den definitiv vorgeschlagenen Personen beigelegt.
5. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt,
 - 5.1. in Anwendung von §§ 48–53 GPR die Anordnung der kommunalen Wahlen mit Vorverfahren am 26. Juli 2019 im Glattaler zu veröffentlichen und das Wahlverfahren im Sinne dieser Anordnung durchzuführen;
 - 5.2. den Bezirksrat Uster über das Ergebnis dieser Ersatzwahl zu informieren.

6. Mitteilung an:
- Gemeindepräsident, per Extranet
 - Abteilung Präsidiales; zum Vollzug (Ziff. 3–5), per E-Mail
 - Gemeindeschreiberin, per E-Mail
 - 01.03.60. (Hauptakten)
 - 01.05.20.
 - 15.04.30.

Für richtigen Protokollauszug:



Carlo Wiedmer
Stellvertreter Gemeindeschreiberin a.i.

Versand: 14. Juni 2019